



Réseau **Trans**frontalier d'**Info**rmation
Grenzüberschreitendes **Ber**atungsnetz

Bau- und Montagearbeiten deutscher Firmen in der Schweiz

Stand: Januar 2013

VORWORT

Wer in der Schweiz Bau- oder Montagearbeiten auszuführen hat, sollte sich zunächst einmal mit den dort geltenden Meldebestimmungen, Arbeits- und Lohnbedingungen, Steuerregelungen usw. vertraut machen. Die Nichtbeachtung der maßgeblichen Vorschriften kann schnell zu erheblichen Problemen und vor allem zur Verhängung von Bußgeldern führen. Bei schweren Verstößen droht sogar eine vorübergehende Untersagung, Dienstleistungen in der Schweiz anzubieten.

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick darüber, worauf Sie bei der vorübergehenden Ausführung von Arbeiten in der Schweiz zu achten haben. Sie finden auf den folgenden Seiten zahlreiche Hinweise auf Informationsquellen und Ansprechpartner in der Schweiz, bei denen Sie weitere Auskünfte zu den einzelnen Themenbereichen erhalten können.

Mitgliedsunternehmen der Handwerkskammer Freiburg können sich mit ihren Fragen auch wenden an: Dr. Brigitte Pertschy, Tel: 0761 21800-135; Fax: 0761 21800-333; E-Mail: brigitte.pertschy@hwk-freiburg.de. Mitgliedsbetriebe anderer Handwerkskammern werden gebeten, sich mit dem Außenwirtschaftsberater der für sie zuständigen Kammer in Verbindung zu setzen.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Aufenthaltsbestimmungen	2
1.1.	Meldeverpflichtung für Dienstleistungen bis zu 90 Arbeitstagen	2
1.2.	Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen	8
2.	Arbeitsrechtliche Bestimmungen	9
2.1.	Ausnahmen	9
2.2.	Allgemeinverbindlich erklärte Gesamt- und Normalarbeitsverträge	10
2.3.	Bestimmungen des Arbeitsgesetzes	16
2.4.	Kontrollen	18
2.5.	Haftung des Hauptunternehmers für den Subunternehmer	18
2.6.	Sanktionen	18
3.	Handwerksrechtliche Bestimmungen / Zulassungen	18
3.1.	Elektroinstallationen	18
3.2.	Gas- und Wasserinstallationen	19
3.3.	Weitere Zulassungserfordernisse	20
4.	Sozialversicherung	20
5.	Einfuhrvorschriften und Zölle	21
5.1.	Einfuhrbeschränkungen	21
5.2.	Ausfuhranmeldung (deutscher Zoll) / Begleitpapiere	22
5.3.	Zollbestimmungen bei der Einfuhr (Schweizer Zoll)	23
5.4.	Einfuhranmeldung (Schweizer Zoll) / Entrichtung der Einfuhrabgaben	24
5.5.	Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung (Carnet A.T.A. etc.)	26
6.	Steuern	27
6.1.	Mehrwertsteuer im Inland	27
6.2.	Steuern vom Einkommen und Vermögen	29
6.3.	Lohnsteuer	29
7.	Sonstiges	30
7.1.	Schwerverkehrsabgabe	30
7.2.	Autobahnvignette	30
7.3.	Lenkungsabgaben auf VOC	30
7.4.	Sonntags- / Nachtfahrverbot	30
7.5.	Normung	31

1. AUFENTHALTSBESTIMMUNGEN

Am 1. Juni 2002 traten sieben zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossene bilaterale Abkommen in Kraft. Eines dieser Abkommen, das sog. Freizügigkeitsabkommen, sieht eine ganze Reihe von Erleichterungen für grenzüberschreitend tätige Betriebe vor.

Zu diesen Erleichterungen gehört das **Meldeverfahren für bewilligungsfreie Erwerbstätigkeit**: Seit dem 1. Juni 2004 können sich selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer aus den EU-/EFTA-Staaten während 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz aufhalten. Für sie besteht jetzt nur noch eine Meldepflicht.

Zum 1. April 2006 wurde das Freizügigkeitsabkommen auf die neuen EU-Mitgliedstaaten Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien, Slowakei, Estland, Litauen, Lettland, Zypern und Malta erweitert. Seit dem 1. Mai 2011 sind die für diese Länder geltenden Übergangsfristen abgelaufen, so dass auch sie in vollem Umfang von dem Meldeverfahren für bewilligungsfreie Erwerbstätigkeit profitieren. Eine weitere Erweiterung des Freizügigkeitsabkommens erfolgte zum 1. Juni 2009 auf Bulgarien und Rumänien. Für Arbeitnehmer und Dienstleistungserbringer aus diesen beiden Ländern gelten aber nach wie vor noch Übergangsregelungen.

1.1. Meldeverpflichtung für Dienstleistungen bis zu 90 Arbeitstagen

Die Aufnahme einer Tätigkeit in der Schweiz setzt grundsätzlich die vorherige Anmeldung der Personen, die dort Dienstleistungen erbringen sollen (Selbständige und entsandte Arbeitnehmer), voraus. Die Meldung hat in folgenden Wirtschaftszweigen **vom ersten Tag an** zu erfolgen:

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe
- Gastgewerbe
- Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten
- Überwachungs- und Sicherheitsdienst
- Reisengewerbe
- Erotikgewerbe

In allen anderen Branchen ist die Anmeldung erst erforderlich, wenn selbständige Dienstleistungserbringer oder entsandte Mitarbeiter innerhalb eines Kalenderjahres **mehr als acht Tage** in der Schweiz erwerbstätig sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit ununterbrochen oder teilweise ausgeführt wird.

Als Dienstleistungserbringung auf dem Sektor des Bauhaupt- und Baunebengewerbes gelten gem. Art. 5 der Entsendeverordnung alle Tätigkeiten, welche die Fertigstellung, die Wiederinstandstellung, den Unterhalt, die Änderung oder den Abbruch von Bauten umfassen (http://www.admin.ch/ch/d/sr/823_201/a5.html). **Der Begriff des Baugewerbes wird sehr weit gefasst.** Hierzu gehören auch Arbeiten, die der Einrichtung bzw. Ausstattung von Gebäuden (z. B. Einbau von Wandschränken, Einbauküchen etc.) dienen. Zweifelsfälle sind mit der zuständigen Meldebehörde abzuklären.

Reine Warenlieferungen (ohne Montagen) und vertragsanbahnende Kundengespräche sind nicht meldepflichtig.

1.1.1. Berechnung der 90 Tage

Der Rechtsanspruch auf Erbringung einer Dienstleistung ist auf 90 Tage pro Kalenderjahr beschränkt. Die Berechnung erfolgt unternehmens- und mitarbeiterbezogen. Dadurch soll eine Verlängerung der bewilligungsfreien Zeit durch Rotation von Mitarbeitern verhindert werden.

Unternehmensbezogene Berechnung: Es ist unerheblich, wie viele Mitarbeiter an einem bestimmten Tag gleichzeitig entsandt werden. Entsendet eine Firma beispielsweise an 5 Tagen jeweils 3 Mitarbeiter, so hat sie lediglich 5 Tage der ihr pro Kalenderjahr zustehenden 90 Tage "aufgebraucht".

Mitarbeiterbezogene Berechnung: Ein Arbeitnehmer, der in einem Kalenderjahr bereits an 90 Tagen in die Schweiz entsandt wurde und dann die Firma wechselt, kann im gleichen Jahr nicht mehr mit dem Meldeverfahren für bewilligungsfreie Erwerbstätigkeit in der Schweiz tätig werden.

1.1.2. Begünstigter Personenkreis

Die Erleichterungen, die sich durch das Meldeverfahren ergeben, gelten für

- selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer aus den **EU-Mitgliedstaaten** (Sonderregelung für Bulgarien und Rumänien s. u.) und der **EFTA** (Norwegen, Island, Fürstentum Liechtenstein),
- **Arbeitnehmer aus Drittstaaten**, die von einem **Unternehmen mit Sitz in einem EU- oder einem EFTA-Mitgliedstaat** zur Ausführung von Dienstleistungen in die Schweiz entsandt werden, sofern diese Drittstaatsangehörigen vor der Entsendung in die Schweiz bereits **dauerhaft auf einem regulären Arbeitsmarkt in der EU oder EFTA** zugelassen waren. Von einer dauerhaften Zulassung wird in der Regel ausgegangen, wenn sie sich während **12 Monaten** rechtmäßig dort aufgehalten haben.

Achtung: Diese Sonderregelung **gilt nicht** für **selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer aus Drittstaaten**, die sich in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat niedergelassen haben! Sie müssen versuchen, eine Kurzaufenthaltsbewilligung zu erhalten (s. unter 1.2.).

Bulgarien und Rumänien

Zum 1. Juni 2009 wurde das Freizügigkeitsabkommen auf die neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien erweitert. Für selbständige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer aus diesen Staaten, die in den Branchen **Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gartenbau, Reinigungs- und Sicherheitsgewerbe** tätig werden, gilt noch bis zum 31. Mai 2016 eine Übergangsregelung. Sie benötigen vom ersten Tag ihrer Tätigkeit an eine Kurzaufenthaltsbewilligung.

1.1.3. Einsatz von Leiharbeitern

Der direkte und indirekte **Personalverleih aus dem Ausland ist nicht gestattet!** Ein indirekter Verleih liegt vor, wenn ein Dienstleistungserbringer eine Dienstleistung in der Schweiz erbringt und zu seinem Arbeitsteam nicht nur eigene Mitarbeiter gehören, sondern auch von einer im Ausland ansässigen Verleihfirma bzw. anderen Firma ausgeliehenes Personal. Bitte entsenden Sie daher nur Mitarbeiter Ihres Betriebes in die Schweiz!

1.1.4. Subunternehmer

Subunternehmer müssen sich und ihre entsandten Mitarbeiter selbst anmelden.

1.1.5. Meldefrist

Die Arbeit darf frühestens **8 Kalendertage** nach Meldung des Einsatzes aufgenommen werden. Der Meldetag wird für die Fristberechnung nicht mitgezählt (Beispiel: Erfolgt die Meldung an einem Montag, darf am Dienstag der folgenden Woche mit der Arbeit begonnen werden).

Kann in **Notfällen** (Reparaturen, Unfälle, Naturkatastrophen oder andere nicht vorhersehbare Ereignisse, z. B. Ausfall einer Heizung, Wasserrohrbruch) ausnahmsweise die 8-Tage-Frist nicht eingehalten werden, hat die Meldung **spätestens vor Beginn der Erwerbstätigkeit** zu erfolgen. Das Vorliegen eines Notfalls muss bei der Meldung bekannt gegeben werden und der Notfall ist zu begründen (im Feld „Bemerkungen“). Vom Schweizer Auftraggeber dringend gewünschte Einsätze oder Schwierigkeiten bei der Termin- und Personalplanung gelten nicht als Notfall!

Tipp: Wird eine Verschiebung der Einsatztage auf später gemeldet, muss die 8-Tage-Frist nicht eingehalten werden (s. 1.1.7). In Fällen, in denen die Entscheidung über den Beginn der Arbeiten erst kurzfristig fällt, sollte man den Auftrag daher auf jeden Fall schon einmal fristgerecht unter Angabe des voraussichtlichen Datums anmelden und dann später – rechtzeitig vor dem gemeldeten Datum – die Verschiebung unter Angabe der genauen Arbeitstage nachmelden.

1.1.6 Meldeverfahren

Es gibt zwei verschiedene Möglichkeiten der Anmeldung: die (kostenlose) Online-Registrierung im Internet oder eine Meldung auf dem Postweg bzw. per Fax. In der Regel hat die Meldung online zu erfolgen. Eine konventionelle Meldung wird nur zugelassen, wenn aus technischen Gründen eine Anmeldung per Internet nicht möglich ist.

- **Online-Registrierung**

Die Online-Registrierung ermöglicht nach der erstmaligen Anmeldung eine einfache und rasche Meldung und Bearbeitung der Daten. Zu diesem Zweck genügt es, sich als „Kunde“ auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration (BFM) registrieren zu lassen und anschließend die Meldung der einzelnen Einsätze in der Schweiz online vorzunehmen. Die Angaben, die Sie bei der Registrierung zu Ihrer Firma machen, müssen später bei den Meldungen der einzelnen Einsätze nicht mehr wiederholt werden.

Die Registrierung und auch später die Meldungen erfolgen über die Internetseite <https://meweb.admin.ch/meldeverfahren/login.do?lang=de>. Für die Registrierung stehen Ihnen **zwei Meldeverfahren** zur Verfügung: Ein Verfahren für die **Entsendung selbständiger Dienstleistungserbringer** und ein weiteres für die **Entsendung von Arbeitnehmern**.

Geschäftsführer einer GmbH sind als Selbständige anzumelden.

In dem Meldeverfahren für selbständig Tätige kann man sowohl selbständige Dienstleistungserbringer als auch entsandte Arbeitnehmer anmelden. Wenn nicht der Einsatz eines Selbständigen (z. B. des Inhabers oder eines Geschäftsführers der entsendenden Firma) in der Schweiz von vornherein ausscheidet, sollte man sich für dieses Meldeverfahren entscheiden.

Die elektronischen Meldungen werden automatisch an die zuständige Behörde des Kantons sowie an das Zentrale Ausländerregister (ZAR) weitergeleitet. Bei einer Online-Registrierung erhält die anmeldende Firma von der zuständigen kantonalen Behörde eine kostenlose Bestätigung per E-Mail. Personen, die sich als Selbständige angemeldet haben, sind verpflichtet, eine Kopie dieser Meldebestätigung mit sich zu führen. Es empfiehlt sich, die Meldebestätigungen auch entsandten Mitarbeitern für den Fall einer Kontrolle mitzugeben.

- **Meldung auf dem Postweg oder per Fax**

Ist eine Meldung über das Internet nicht möglich, kann sie unter Verwendung der

- Meldeformulare für entsandte Arbeitnehmer und/oder
- Meldeformulare für selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer

auf dem Postweg oder per Fax erfolgen. Werden mehrere Arbeitnehmer entsandt, ist auch das Zusatzformular für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszufüllen. Jeder Arbeitnehmer muss einzeln gemeldet werden.

Die Formulare können auf der Internetseite des BFM herunter geladen werden:

www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren/meldeformulare.html

Der Meldung ist die unterschriebene Erklärung beizulegen, dass der Arbeitgeber von den Bedingungen nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Entsendegesetz¹, s. hierzu unter 2.) Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, sie einzuhalten (beim elektronischen Meldeverfahren genügt es, die Taste „ja“ zu drücken, um diese Bestätigung abzugeben). Den hierfür zu verwendenden Vordruck finden Sie ebenfalls auf der oben genannten Internetseite des BFM.

Das ausgefüllte Meldeformular bzw. die ausgefüllten Meldeformulare sind der für den Arbeits- oder Einsatzort zuständigen Arbeitsmarktbehörde zuzusenden (Adressliste: www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/die_oe/kontakt/kantonale_behoerden/Adressen_Meldeverfahren.html). Die Arbeitsmarktbehörde prüft die Meldung und stellt auf ausdrücklichen Wunsch des Arbeitgebers eine gebührenpflichtige Meldebestätigung aus. Die Gebühr beträgt 25 CHF pro Meldung.

Bitte beachten Sie, dass die Meldungen, wenn sie auf dem Postweg oder per Fax erfolgen, in der Amtssprache des Einsatzortes zu erfolgen haben. Im Tessin und den französischsprachigen Kantonen muss daher das ital. bzw. das frz. Formular verwandt werden.

- **Ausfüllen des Meldeformulars**

Hier einige Hinweise zum Ausfüllen des Formulars (weitere Erläuterungen finden Sie in der „Wegleitung zum Meldeformular für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“: http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html unter „Dokumente“)

Einsatzdauer bzw. –tage: Genaue Angabe des Datums, an welchem die entsandten Personen ihre Tätigkeit in der Schweiz aufnehmen, sowie des Datums, an welchem sie ihre Arbeiten abschließen (Achtung: tragen Sie bei einem Einsatz, der sich über mehrere Wochen erstreckt, nur das Anfangs- und Enddatum ein, werden auch Tage, an denen nicht gearbeitet wird, wie z. B. Sonntage, mitgezählt und von den 90 Tagen abgezogen. Man sollte daher nur die effektiven Arbeitstage eintragen).

Zweck der Dienstleistung: Genaue Umschreibung der auszuführenden Arbeiten (z. B. Montage von Fenstern, Bau eines Hauses usw.).

¹ Das Entsendegesetz kann im Internet unter http://www.admin.ch/ch/d/sr/c823_20.html abgerufen werden.

Kontaktadresse in der Schweiz: Angaben zu einer Person in der Schweiz, an die sich die schweizerischen Behörden während der Entsendung wenden können. Es kann sich um einen entsandten Arbeitnehmer handeln (z. B. um den Vorarbeiter), den ständigen Vertreter des Arbeitgebers in der Schweiz, den für die auszuführenden Arbeiten verantwortlichen Architekten usw. Die Kontaktperson muss in der Lage sein, die Fragen der Behörden zu beantworten.

Sozialversicherungsnummer im Wohnsitzstaat: Angabe der vollständigen Nummer, unter welcher der Arbeitnehmer bei den Sozialversicherungsbehörden des Wohnsitzstaates erfasst ist. Diese Angabe erlaubt es, Arbeitnehmer mit gleich lautendem Namen zu unterscheiden.

Aufenthaltsregelung im Entsendestaat: Angabe des Datums, ab welchem ein entsandter Arbeitnehmer, der nicht dem Entsendestaat angehört, bei den zuständigen Behörden erfasst ist.

1.1.7. Nachträgliche Änderungen

Ergibt sich eine Änderung (z. B. andere Einsatzdauer, anderer Einsatzort oder anderer Arbeitnehmer), sind diese Änderungen unverzüglich der für den Einsatz- oder Arbeitsort zuständigen kantonalen Amtsstelle zu melden. Hierzu Folgendes:

a) Erfolgte die Meldung auf elektronischem Weg, kann die Änderung in folgenden Fällen mit Verweis auf die bereits erfolgte Meldung der zuständigen Amtsstelle **per E-Mail** (es ist keine neue Online-Meldung vorzunehmen) übermittelt werden:

- bei **Verschiebung** des Einsatzdatums **auf später**
- bei einer **anderen Einsatzdauer** (Verkürzung oder Verlängerung des Einsatzes)
- bei einer **Unterbrechung** der Arbeiten

In folgenden Fällen muss hingegen eine **neue Online-Meldung** gemacht werden:

- Meldung **anderer Mitarbeiter** (z. B. im Krankheitsfall)
- Meldung **zusätzlicher Mitarbeiter**
- **Wiederaufnahme** der Arbeiten nach erfolgtem Unterbruch, **Folgearbeiten** (Wartungsarbeiten oder Erfüllung von Gewährleistungsforderungen) am gleichen Projekt

Die neue Meldung hat spätestens vor Beginn des Einsatzes zu erfolgen und einen Verweis auf die bereits erfolgte Meldung zu enthalten. **Eine neue Meldung löst in den bezeichneten Fällen keine erneute achttägige Frist aus.**

Bei **Folge- und Wartungsarbeiten**, die durch den gleichen Entsendebetrieb infolge eines bereits durchgeführten Einsatzes ausgeführt werden, muss die Wiederaufnahme der Arbeiten allerdings innerhalb von **drei Monaten** seit Abschluss der letzten Arbeiten für das gleiche Projekt erfolgen. Gleichbehandelt werden **Arbeitsunterbrüche**.

b) Soll die Arbeit **nach Ablauf von drei Monaten** wieder aufgenommen werden oder handelt es sich bei den gemeldeten Arbeiten um ein **neues Projekt**, muss die **Meldung erneut unter Einhaltung der achttägigen Frist** erfolgen. Das Gleiche gilt für Meldungen, die eine **nachträgliche Änderung des Einsatzortes** zum Inhalt haben.

c) Erfolgte die Meldung schriftlich (per Post oder per Fax), ist die Änderung der Meldung unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien per Fax oder E-Mail bekannt zu geben.

Tipp: Sind Sie mit Ihren Arbeiten früher fertig als erwartet, sollten Sie nicht benötigte Tage wieder abmelden. So verhindern Sie, dass Ihre 90 Tage vorzeitig aufgebraucht werden und sparen außerdem Vollzugskostenbeiträge (s. unter 2.2.), die nach der Zahl der gemeldeten Tage berechnet werden.

Änderungen von Meldungen, die Gutschriften für nicht gearbeitete Tage zur Folge haben (z. B. witterungsbedingte Abmeldungen, früheres Ende der Dienstleistungserbringung), sind der zuständigen kantonalen Behörde bis spätestens 12.00 Uhr des jeweiligen Tages mitzuteilen, damit der laufende Tag bei einer Gutschrift berücksichtigt werden kann. Rückwirkende Gutschriften für nicht gearbeitete Tage bei Verkürzung des Einsatzes stellen hingegen aus Gründen der Beweismöglichkeit eine Ausnahme dar.

1.1.8. Nachweis der selbständigen Tätigkeit

Ausländische Dienstleistungserbringer, die sich in der Schweiz auf eine selbständige Erwerbstätigkeit berufen, sind verpflichtet, dies gegenüber den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen nachzuweisen. Bei einer Kontrolle vor Ort müssen sie den Kontrollorganen folgende Dokumente vorweisen können (Art 1a Abs. 2 Entsendegesetz):

- eine Kopie der Meldung oder der erteilten Bewilligung
- die Entsendebescheinigung A 1 (s. u.)
- eine Kopie des Vertrags mit dem Auftraggeber. Wenn kein schriftlicher Vertrag vorhanden ist, genügt eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers für den in der Schweiz auszuführenden Auftrag oder Werkvertrag.

Kann der Dienstleistungserbringer die Dokumente nicht vorweisen, setzt das Kontrollorgan eine Nachfrist von maximal 2 Tagen. Personen, die innerhalb der gesetzten Nachfrist weder die oben genannten Dokumente noch gleichwertige Unterlagen vorlegen, können der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden. Diese hat die Möglichkeit, einen Arbeitsunterbruch anzuordnen und zu veranlassen, dass die betreffende Person den Arbeitsplatz verlässt (Art. 1b Entsendegesetz).

Welche Unterlagen als gleichwertig gelten, kann der Weisung „Vorgehen zur Überprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern“ (S. 14) entnommen werden: <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00448/00451/04613/index.html?lang=de>.

Lässt sich aufgrund der bei einer Kontrolle vorgelegten Unterlagen und der Beobachtungen vor Ort nicht abschließend beurteilen, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, holen die Kontrollorgane weitere Auskünfte und Unterlagen ein. Die kontrollierte Person und ihre Auftraggeber müssen den Kontrollorganen auf Verlangen alle Dokumente zustellen, die dem Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen und die Auskunft über das bestehende Vertragsverhältnis geben. Angefordert werden können z. B.

- Gewerbeschein/Gewerbeanmeldung,
- Nachweis einer Mitgliedschaft in einem Berufs- oder Fachverband oder einer Handwerkskammer,
- Meldung beim Finanzamt (Umsatzsteuernummer),
- Kundenliste,
- Mietverträge für Geschäftsräumlichkeiten im Herkunftsland

Diese Liste ist nicht abschließend. Einzelheiten zu den Unterlagen, deren Vorlage verlangt werden kann, und der Frage, wie die Überprüfung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz zu erfolgen hat, sind der oben genannten Weisung zu entnehmen.

Das Formular A1 stellen, wenn es um eine vorübergehende Tätigkeit in der Schweiz geht, die gesetzlichen Krankenkassen aus. Handwerker, die nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten die Bescheinigung bei dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV Bund oder der zuständige Regionalträger der DRV). Anschrift DRV Bund:

Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstr. 2
10709 Berlin
Tel: 030/865-0
www.deutsche-rentenversicherung.de

Das Antragsformular können Sie direkt bei der Deutschen Rentenversicherung Bund anfordern oder das Formular verwenden, das die DVKA auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellt:
<http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/ArbeitenAusland/Erwerbstaetigkeit.htm>

1.1.9. Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Meldebestimmungen oder die Pflicht zur Mitführung von Unterlagen gem. Art. 1a Entsendegesetz drohen Bußgelder bis 5.000 CHF. Werden rechtskräftige Bußgelder nicht bezahlt, kann dem Arbeitgeber verboten werden, während ein bis fünf Jahren seine Dienste in der Schweiz anzubieten. Außerdem können dem Arbeitgeber die durch die Kontrolle angefallenen Kontrollkosten auferlegt werden (Art. 9 Entsendegesetz).

1.2. Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen

Für Dienstleistungen, die die 90 Tage überschreiten, ist eine Aufenthaltsbewilligung zu beantragen. Zuständig für das Genehmigungsverfahren sind die kantonalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden. Ihre Adressen finden Sie auf der Internetseite des BFM: http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/die_oe/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html. Sie können sie auch über <http://www.entsendung.admin.ch/app/bewilligung?navId=bewilligung> ermitteln. Bei diesen Behörden erhält man die für die Antragstellung erforderlichen Formulare sowie Auskünfte zum Genehmigungsverfahren. Die Bewilligung ist für jede in der Schweiz tätige Person zu beantragen.

Bewilligungen für Dienstleistungen, die über 90 Tage hinausgehen, unterstehen nicht mehr dem Freizügigkeitsabkommen, sondern dem allgemeinen Ausländerrecht. Dies bedeutet, dass die kantonale Behörde nach freiem Ermessen entscheidet und der Inländervorrang, die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen (Einhaltung der ortsüblichen Löhne) und die Kontingentierung zur Anwendung kommen.

In den Bereichen, in denen ein spezielles Dienstleistungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU existiert (z. B. öffentliches Beschaffungswesen), kann eine Ausschöpfung der Kontingente den Antragstellern nicht entgegengehalten werden. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung für die Dauer der Dienstleistung.

2. ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Wer Arbeitnehmer in die Schweiz entsendet, muss die dort geltenden minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen einhalten. Gem. Art. 2 des Entsendegesetzes² hat der Arbeitgeber den entsandten Arbeitnehmern zumindest die Arbeits- und Lohnbedingungen zu garantieren, die in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen im Sinne von Art. 360a OR in den folgenden Bereichen vorgeschrieben sind:

- minimale Entlohnung,
- Arbeits- und Ruhezeit,
- Mindestdauer der Ferien,
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
- Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen,
- Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann.

Außerdem muss der Arbeitgeber gem. Art. 3 Entsendegesetz den entsandten Arbeitnehmern eine Unterkunft garantieren, die dem üblichen Standard bezüglich Hygiene und Komfort genügt.

2.1. Ausnahmen

Die Mindestvorschriften für Entlohnung und Ferien gelten gem. Art. 4 Entsendegesetz nicht für

- Arbeiten von geringem Umfang und
- Montage oder erstmaligen Einbau, wenn die Arbeiten weniger als acht Tage dauern und Bestandteil eines Warenlieferungsvertrages bilden. Diese acht Tage beziehen sich auf den einzelnen Auftrag und nicht auf das Kalenderjahr. Die Montage oder der erstmalige Einbau umfassen auch Garantiarbeiten, die durch den Lieferbetrieb oder einen Subunternehmer geleistet werden und das gelieferte Gut betreffen. Die Arbeiten müssen ihrem Wert und ihrem Umfang nach eine Nebenleistung darstellen, zur Inbetriebnahme des gelieferten Guts notwendig sein und von qualifizierten und/oder spezialisierten Arbeitnehmern des Lieferbetriebs oder einem Subunternehmer des Lieferbetriebs ausgeführt werden (Art. 4 Entsv³).

Arbeiten von geringem Umfang sind nur dann gegeben, wenn die Arbeiten höchstens 15 Arbeitstage pro Kalenderjahr dauern. Die maßgebende Anzahl der Arbeitstage ergibt sich aus der Multiplikation der entsandten Arbeitnehmer mit der Zahl der Tage, während der die Dienstleistung dauert (Art. 3 Entsv).

Von dieser Ausnahmeregelung sind jedoch wieder die Bereiche des **Bauhaupt- und Bauneben-gewerbes** sowie das Hotel- und Gastgewerbe **ausgenommen**. Bitte beachten Sie, dass in der Schweiz der Begriff des Baugewerbes sehr weit ausgelegt wird. Es empfiehlt sich, mit den Kontrollorganen abzuklären, ob die Ausnahmeregelung Anwendung findet.

² Entsendegesetz: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c823_20.html

³ Entsendeverordnung: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/823.201.de.pdf>

2.2. Allgemeinverbindlich erklärte Gesamt- und Normalarbeitsverträge

In der Praxis von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge (GAV). Sie enthalten Regelungen zu den Mindestlöhnen, Arbeits- und Ruhezeiten, Urlaubsansprüchen, Spesen usw. und sind von den ausländischen Betrieben in gleicher Weise wie von den schweizerischen Betrieben einzuhalten. Wer einen Auftrag in der Schweiz auszuführen hat und Mitarbeiter dort hin entsenden will, sollte daher zunächst einmal überprüfen, ob er in den Anwendungsbereich eines allgemeinverbindlich erklärten GAV fällt.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat auf seiner Homepage <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00420/00430/index.html?lang=de> zwei Listen („Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (GAV) – Bundesratsbeschlüsse“ und „GAV - Kantonale Beschlüsse vom EVD genehmigt“) veröffentlicht, die sämtliche allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge der Schweiz enthalten. Diese Listen werden monatlich aktualisiert. Die in der Liste der Bundesratsbeschlüsse aufgeführten GAV sind im Anschluss an die Liste in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und können direkt am Bildschirm aufgerufen werden. Das Gleiche gilt für die Texte der kantonalen Beschlüsse, die nach Kantonen geordnet sind⁴.

Auf der Internetseite des SECO werden auch die Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen veröffentlicht (<http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00420/04526/index.html?lang=de>). Die meisten wurden bislang im Bereich der Hauswirtschaft, Kosmetik etc. erlassen. Im Kanton Wallis gibt es aber auch Normalarbeitsverträge für Arbeitnehmer anderer Branchen (Bauhauptgewerbe und Sektor der industriellen Wartung und Reinigung).

Achten Sie bitte auf den territorialen Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärungen⁵. Es kann durchaus sein, dass es für ein Gewerbe in der Schweiz gleich mehrere GAV bzw. Normalarbeitsverträge mit unterschiedlichen territorialen Geltungsbereichen gibt (Beispiel Schreinergerbe: je nach Kanton gilt entweder der GAV für das Schreinergerbe oder der GAV für das Ausbaugerbe der Westschweiz), oder dass bestimmte Arbeiten nur in einigen Kantonen den Bestimmungen eines GAV bzw. Normalarbeitsvertrages unterliegen, in anderen hingegen nicht.

Überprüfen Sie, ob bestimmte Personengruppen von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen sind. Das ist z. B. bei Lehrlingen und höheren Vorgesetzten häufig der Fall (s. z. B. Art. 2 Abs. 3 des GAV für das Schreinergerbe).

Wenn die Arbeiten, die Sie in der Schweiz ausführen wollen, in den Anwendungsbereich eines allgemeinverbindlich erklärten GAV oder Normalarbeitsvertrages fallen, sollten Sie ihn sich ausdrucken und genau durchlesen. Achten Sie auch auf die späteren Änderungen, die ebenfalls auf der Seite des SECO veröffentlicht sind. Dort finden Sie alle Aktualisierungen der Löhne, Spesen usw.

Eine Hilfestellung bei dem Auffinden des anwendbaren GAV bzw. Normalarbeitsvertrages gibt die Internetplattform www.entsendung.admin.ch des SECO. Durch Eingabe des Einsatzortes kann gezielt nach den im jeweiligen Kanton einzuhaltenden Verträgen gesucht werden. Ein Lohnrechner erleichtert zudem die Ermittlung des den Mitarbeitern zu zahlenden Lohnes.

⁴ Zum Teil sind die GAV auch noch auf kantonalen Internetseiten veröffentlicht. Im Kanton Basel-Stadt finden Sie sie auf der Homepage des Amtes für Wirtschaft und Arbeit: <http://www.awa.bs.ch/gav>.

⁵ Sollten Sie nicht wissen, in welchem Kanton Sie arbeiten: Geben Sie auf der Seite <http://tel.search.ch/> den Ort ein, „Eintrag suchen“ anklicken, der Kanton wird dann hinter dem Ort angezeigt.

Tipp: Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Ihre Arbeiten unter einen GAV bzw. Normalarbeitsvertrag fallen, haben Sie die Möglichkeit, die Paritätischen Kommissionen, die für die in Betracht kommenden GAV zuständig sind, oder die kantonalen Ansprechpartner (Arbeitsmarktbehörden, Tripartite Kommissionen) zu kontaktieren. Die Anschriften dieser Ansprechpartner können über die Seite <http://www.entsendung.admin.ch/app/adressen?navId=adressen> ermittelt werden: Gehen Sie, nachdem Sie die Angaben zum Einsatzort, der Einsatzzeit und der Herkunft Ihres Betriebes gemacht haben, unter „Wählen Sie direkt aus der Liste aller GAV den passenden aus“ auf „Weiter“, dann erhalten Sie auf der nächsten Seite unter „Kontakte“ bereits den oder die kantonalen Ansprechpartner. Wählt man einen GAV aus und klickt dann „Weiter“ an, wird unter „Kontakte“ zusätzlich die zuständige Paritätische Kommission angezeigt.

Seit dem 1. April 2006 gelten gem. Art. 2 Entsendegesetz Bestimmungen in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, die **Beiträge an Ausgleichskassen** oder vergleichbare Einrichtungen, die Hinterlegung einer **Kaution** durch den Arbeitgeber oder die Möglichkeit der Verhängung einer **Konventionalstrafe** vorsehen, auch für Betriebe, die Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. Das Gleiche gilt für **obligatorische Beiträge an Weiterbildungskosten**, sofern die Entsendung länger als 90 Tage dauert. Ausländische Arbeitgeber schulden jetzt außerdem die Beiträge an die **Kontroll- und Vollzugskosten**, die ein GAV Arbeitgebern und Arbeitnehmern auferlegt. Sie müssen gegenüber den durch den GAV eingesetzten paritätischen Organen für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge aufkommen (Art. 7 Abs. 4bis Entsendegesetz, Art. 8a EntsV).

Die Regeln sind sehr kompliziert. Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen daher noch ein paar Erläuterungen zu den wichtigsten Punkten (Mindestlöhne, Konventionalstrafen und Kontrollkosten, Vollzugskosten, Kautionen).

Mindestlöhne

Das Lohnniveau in der Schweiz ist sehr hoch. Die in Deutschland gezahlten Löhne erfüllen in aller Regel die Mindestlohnbedingungen der Schweiz nicht. Beschäftigen Sie sich daher rechtzeitig mit diesem bereits für die Kalkulation Ihres Auftrags wichtigen Thema!

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat Ende 2008 eine **Weisung „Vorgehen zum internationalen Lohnvergleich“** herausgegeben, die genaue Vorgaben dazu enthält, in welcher Weise die von ausländischen Entsendebetrieben gezahlten Löhne mit den Schweizer Mindestlöhnen zu vergleichen sind.

Diese Weisung, die am 1. Januar 2009 in Kraft trat und zum 1. Januar 2013 revidiert wurde, wird ergänzt durch ein **„Berechnungsbeispiel internationaler Lohnvergleich“**. Durch die Weisung ist gewährleistet, dass der Lohnvergleich in allen Kantonen nach den gleichen Regeln erfolgt. Die Lohnweisung und das Berechnungsbeispiel kann man sich auf folgender Seite (unter „Weisungen“) herunterladen: <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00448/00451/index.html?lang=de>.

Aus der Weisung ergibt sich im Wesentlichen Folgendes:

- Um vergleichen zu können, ist zunächst einmal der in der Schweiz geschuldete Lohn („Soll Schweiz“) zu ermitteln. Hierzu rechnet man zum Schweizer Grundlohn Aufschläge für Ferien, Feiertage und den - in den Schweizer Gesamtarbeitsverträgen regelmäßig vorgesehenen - 13. Monatslohn hinzu⁶. Wie diese Aufschläge berechnet werden, ist in der Weisung zum int. Lohnvergleich erläutert.

⁶ In einigen GAV finden Sie die Angaben zu den Mindestlöhnen nur in der Form von Monatslöhnen. Diese sind auf der Grundlage der monatlichen bzw. jährlichen Arbeitszeiten, so wie sie in dem betreffenden GAV definiert sind, auf Stundenlöhne (sog. Basislöhne) umzurechnen. Hilfestellung bei der Ermittlung der Stundenlöhne gibt die oben bereits genannte Internetseite www.entsendung.admin.ch.

- Über den Lohnrechner auf www.entsendung.admin.ch können Sie sich den Soll-Lohn für Ihre Branche und Ihre Mitarbeiter mitsamt Aufschlägen anzeigen lassen. Sie haben auch die Möglichkeit, über "*Ergebnis dieser Seite in das Formular Lohnvergleich übertragen*" direkt die Excel-Tabelle für die Lohnvergleichsberechnung aufzurufen. Der ermittelte Lohn wird automatisch in die Excel-Tabelle übertragen.

Überprüfen Sie sicherheitshalber das ermittelte Ergebnis anhand des in Ihrem Fall anwendbaren GAV bzw. Normalarbeitsvertrages, den Sie sich auf der Internetseite des SECO <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00420/00430/index.html?lang=de> herunterladen können. Eine gute Hilfestellung gibt auch die „Datenbank ave GAV“ auf der Internetseite <http://www.realisator.ch/de/cba/all/>.

- Dem Schweizer Bruttostundenlohn wird der von dem Entsendebetrieb effektiv bezahlte Lohn („Ist Deutschland“) gegenübergestellt. Der Grundlohn, den der entsandte Arbeitnehmer in Deutschland enthält, wird ebenfalls durch Aufschläge für Ferien, Feiertage und evtl. gezahlte 13./14. Monatslöhne bzw. Urlaubs- und Weihnachtsgelder erhöht. Hinzugerechnet werden können ferner vermögenswirksame Leistungen (Arbeitgeberanteil) und Spesenzahlungen, letztere allerdings nur, soweit sie über die tatsächlichen Aufwendungen der Arbeitnehmer bzw. die vorgesehenen Pauschalen hinausgehen (s. hierzu 3.3 der Weisung).
- Ergibt sich - trotz der ggf. durch zusätzliche Urlaubs- und Feiertage, vermögenswirksame Leistungen etc. vorgenommenen Erhöhung des deutschen Grundlohns - ein Minus, ist dieses durch die Zahlung einer „Zulage“ auszugleichen. Die Excel-Tabelle für den Lohnvergleich auf www.entsendung.admin.ch hilft bei der Berechnung.

Bitte denken Sie daran, bei der Vergleichsberechnung den richtigen Umrechnungskurs für den Entsendezeitraum zu verwenden. Die dem Lohnvergleich zugrunde zu legenden Wechselkurse sind der Internetseite der Eidg. Steuerverwaltung zu entnehmen:

<http://www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen/00304/00308/index.html?lang=de>. Maßgeblich sind die monatlichen Durchschnittswchselkurse im Zeitraum des Einsatzes. Dauert ein Arbeitseinsatz länger als einen Monat, ist der monatliche Durchschnittswchselkurs zu Beginn des Arbeitseinsatzes zu verwenden. Bei Arbeitseinsätzen von mehr als 3 Monaten kann der jährliche Durchschnittswchselkurs zugrunde gelegt werden (s. hierzu 3.11 der Weisung).

Achten Sie darauf, ob der in Ihrem Fall anwendbare GAV eine Spesenregelung enthält. Auch Spesenregelungen sind einzuhalten, werden erfahrungsgemäß von ausländischen Betrieben aber leicht übersehen.

Sie müssen Ihren Mitarbeitern den Schweizer Mindestlohn nur für die Stunden, die sie in der Schweiz gearbeitet haben, zahlen. Bitte achten Sie darauf, dass die Fahrtzeit ab Grenze bis zum Arbeitsort bzw. bis zur Grenze nach Abschluss der Arbeiten als Arbeitszeit nach den schweizerischen Mindestlohnbestimmungen zu vergüten ist, solange der zur Anwendung kommende GAV hierzu keine andere Regelung enthält.

Konventionalstrafen, Kontrollkosten

Die Gesamtarbeitsverträge sehen vor, dass die Paritätischen Kommissionen bei der Feststellung von Verstößen gegen die gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen von den Betrieben Konventionalstrafen und Kontrollkosten verlangen können.

Da die Höhe der Kontrollkosten in erster Linie von dem mit der Kontrolle verbundenen Arbeitsaufwand abhängt, können auch bei nur geringen Verstößen erhebliche Beträge anfallen. Um dies zu vermeiden, sollte auf die genaue Einhaltung der GAV geachtet werden.

Vollzugskosten

Im Gegensatz zu den Konventionalstrafen und Kontrollkosten sind die Vollzugskosten nicht von der Feststellung eines Verstoßes abhängig. Mit ihnen werden die Aufwendungen für den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages durch die Paritätischen Kommissionen gedeckt. Sie sind von jedem Betrieb, der Arbeitnehmer in die Schweiz entsendet, geschuldet.

Für die Abrechnung der Vollzugskosten sind viele verschiedene Stellen zuständig und leider sind diese Zuständigkeiten für ausländische Betriebe nicht immer transparent. Hier Beispiele für Stellen, denen die Abrechnung von Vollzugskosten übertragen wurde:

- **ZPK Schreinergerber, Zürich**

Die ZPK Schreinergerber rechnet die Vollzugskosten des GAV Schreinergerber für die Kantone, die in den Geltungsbereich dieses GAV fallen, ab. Hiervon sind jedoch die Kantone Basel-Landschaft und Tessin ausgenommen, die über eigene Abrechnungsstellen verfügen.

Die Vollzugskosten für das Schreinergerber findet man im GAV für das Schreinergerber, Art. 48: <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00420/00430/01481/index.html?lang=de>.

- **InkassoPool + ZIS**

Der InkassoPool und die im Jahr 2012 neu geschaffene Zentrale Inkassostelle Schweiz für GAV-Vollzugskosten (ZIS) sind für die Abrechnung der Vollzugskosten zahlreicher Gesamtarbeitsverträge zuständig. Welche GAV betroffen sind, kann, ebenso wie die Höhe der geschuldeten Beiträge, der Internetseite <http://www.inkassopool.ch> (unter „Entsendebetriebe – Berufs- und Vollzugskosten – Branchenspezifische Informationen“) entnommen werden (die Internetseite der ZIS – www.zis-inkasso.ch – ist noch im Aufbau).

Für die Abrechnung der Vollzugskosten in den Branchen, die in den Anwendungsbereich des GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO fallen, ist ebenfalls die ZIS zuständig (erfasste Branchen s. unten S. 15). Informationen zur Höhe der Vollzugskosten findet man auf der Internetseite <http://www.z-p-k.ch/vollzugskosten>. In den Branchen des GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO besteht die Besonderheit, dass nicht nur die Vollzugskostenbeiträge bezahlt werden müssen, die sich aus dem GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO ergeben, sondern zusätzlich auch noch die in den jeweiligen Branchen-GAV geregelten Beiträge.

Fragen zu den Gesamtarbeitsverträgen und damit auch zu den Vollzugskosten können Ihnen die Paritätischen Kommissionen beantworten. Anschriften finden Sie z. B. auf der Internetseite des InkassoPool für die Branchen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, oder über den Lohnrechner auf der Seite www.entsendung.admin.ch: Name und Anschrift der zuständigen Paritätischen Kommission erscheint nach Eingabe des Arbeitsortes und der Auswahl des passenden GAV.

Kauttionen

Einige GAV sehen die Verpflichtung zur Stellung einer Kauttion zugunsten der jeweiligen Paritätischen Kommission vor. Kauttionen dienen der Absicherung der Konventionalstrafen, Vollzugskosten, Kontroll- und Verfahrenskosten, die den Betrieben nach den GAV-Bestimmungen in Rechnung gestellt werden dürfen. Werden diese Strafen bzw. Kosten von den Betrieben nicht bezahlt, haben die Paritätischen Kommissionen unter bestimmten, im jeweiligen GAV definierten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf die Kauttion Zugriff zu nehmen.

Derzeit (Stand Januar 2013) gibt es in der Schweiz in folgenden Branchen Kautionspflichten:

	AG	AR	AI	BL	BS	BE	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE
Dach- und Wandgewerbe	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x
Decken und Innenausbau-systeme	x	x	x	x	x	x	x		x	x		x	
Elektro-Installationsgewerbe				x									
Gärtnergewerbe				x	x								
Gebäudetechnikbranche	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x
Gerüstbaugewerbe	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gipsergewerbe	x	x	x	x		x			x	x	x	x	
Glaserei					x								
Isoliergewerbe	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x
Malergewerbe	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x	
Metallgewerbe	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x
Naturstein- und Bildhauerarbeiten					x								
Plattenlegergewerbe	x			x	x	x			x			x	
Schreinergewerbe				x									
Parkett-, Bodenlegergewerbe					x								

	NW	OW	SG	SH	SZ	SO	TI	TG	UR	VD	VS	ZH	ZG
Dach- und Wandgewerbe	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x
Decken- und Innenausbau-systeme	x	x	x	x	x	x		x	x		x	x	x
Elektro-Installationsgewerbe													
Gärtnergewerbe													
Gebäudetechnikbranche	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x
Gerüstbaugewerbe	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gipsergewerbe	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x
Glaserei													
Isoliergewerbe	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x
Malergewerbe	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x
Metallgewerbe	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x
Naturstein- und Bildhauerarbeiten													
Plattenlegergewerbe	x	x			x	x	x		x			x	x
Schreinergewerbe													
Parkett-, Bodenlegergewerbe							x						

Die Höhe der Kautionspflicht hängt von der jeweiligen Branche ab:

- **GAV Gerüstbaugewerbe** (Geltungsbereich: gesamte Schweiz): **10.000 CHF**
- **GAV Maler- und Gipsergewerbe**
GAV Gebäudetechnikbranche
GAV Isoliergewerbe
GAV Dach- und Wandgewerbe
GAV für Decken- und Innenausbau-systeme
GAV Metallgewerbe
GAV Plattenlegergewerbe der Kantone Aargau, Bern, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, Schwyz, Uri, Zug und Zürich
GAV Gipsergewerbe der Stadt Zürich
 - Auftragssumme höher als 20.000 CHF pro Kalenderjahr: **10.000 CHF**
 - Auftragssumme zwischen 2.000 und 20.000 CHF pro Kalenderjahr: **5.000 CHF**
 - **Befreiung** bei Auftragssummen **unter 2.000 CHF** pro Kalenderjahr

(Territorialer Geltungsbereich der GAV s. Texte auf der Internetseite des SECO: <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00420/00430/index.html?lang=de>).

- **GAV Ausbaugewerbe Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn**
GAV für das Basler Ausbaugewerbe

Diese Kautionsregelungen gelten für folgende Branchen:

Kanton Basel-Landschaft:

Gipsergewerbe, Schreinergewerbe, Malergewerbe, Metallgewerbe, Elektro-Installationsgewerbe, Dach- und Wandgewerbe, Gärtnergewerbe, Plattenlegergewerbe, Gebäudetechnikbranche, Isoliergewerbe

Kanton Basel-Stadt:

- **GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO:** Gärtnergewerbe, Plattenlegergewerbe, Gebäudetechnikbranche, Isoliergewerbe
- **GAV für das Basler Ausbaugewerbe:** Malergewerbe, Glaserei, Dachdeckerei, Naturstein- und Bildhauerarbeiten, Parqueterie, Linoleum- und Spezialbodenarbeiten

Kanton Solothurn:

Isoliergewerbe

- Auftragswert pro Kalenderjahr ab 40.001 CHF: **20.000 CHF**
- Auftragswert pro Kalenderjahr zwischen 25.001 CHF und 40.000 CHF: **15.000 CHF**
- Auftragswert pro Kalenderjahr zwischen 15.001 CHF und 25.000 CHF: **10.000 CHF**
- Auftragswert pro Kalenderjahr zwischen 2.001 CHF und 15.000 CHF: **5.000 CHF**
- **Befreiung** bei Auftragssummen **bis 2.000 CHF** pro Kalenderjahr

Die Kautionspflicht nach dem GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO entfällt, wenn in einem diesem GAV angeschlossenen Branchen-GAV bereits eine Kautionspflicht allgemeinverbindlich erklärt worden ist. Das ist in der Gebäudetechnikbranche und im Isoliergewerbe der Fall. In diesen Branchen beträgt die Kautionspflicht daher, auch wenn in den Kantonen Baselland, Basel-Stadt oder Solothurn gearbeitet wird, maximal 10.000 CHF.

- **Plattenleger-, Gipser-, Parkett- und Bodenlegergewerbe im Kanton Tessin**

- Auftragssumme höher als 20.000 CHF pro Kalenderjahr: **20.000 CHF**
- Auftragssumme zwischen 2.000 und 20.000 CHF pro Kalenderjahr: **10.000 CHF**
- **Befreiung** bei Auftragssummen **unter 1.000 CHF** pro Kalenderjahr

Weitere Informationen: www.cpcedilizia.ch (unter „Posa Piastrelle e Mosaici“, „Posa Pavimenti in Moquette, Linoleum, Materie Plastiche, Parchetto et Pavimenti tecnici rialzati“, „Gessatori e Stuccatori, Montatori a Secco, Plafonatori e Intonacatori“).

Kautionen müssen auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft nur einmal geleistet werden. Wurde bereits eine Kautionspflicht hinterlegt, ist diese daher an Kautionsforderungen aus anderen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen anzurechnen.

Abwicklung der Kautionsregelungen

Die Betriebe, die von einer Kautionspflicht betroffen sind, werden von der zuständigen Stelle schriftlich per E-Mail, Fax oder Brief auf die allgemeinverbindlich erklärte GAV-Kautionspflicht aufmerksam gemacht und aufgefordert, vor Arbeitsbeginn eine Kautionspflicht zu hinterlegen.

Die operative Durchführung der Kautionspflichten – mit Ausnahme des Gerüstbaugewerbes, des Basler Ausbaugewerbes und des Plattenleger-, Gips-, Parkett- und Bodenlegergewerbes im Kanton Tessin – wurde einer Zentralen Kautions-Verwaltungsstelle übertragen:

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz (ZKVS)
 Grammetstrasse 16
 CH-4410 Liestal
 Tel: +41 (0)61 927 64 45 - Fax: +41 (0)61 927 64 47
kaution@zkvs.ch
www.zkvs.ch

Die ZKVS akzeptiert neben einer Barkaution sowie einer Garantie einer Bank mit Sitz in der Schweiz auch Bankgarantien oder Versicherungslösungen von gleichwertigen Stellen im Ausland. Bankgarantien deutscher Banken werden als gleichwertig angesehen. Eine Kautionsversicherung wird von der Helvetia Versicherung angeboten: www.handwerkerkaution.ch.

Auf der Internetseite <http://www.zkvs.ch/kaution> sind weitere Informationen und Merkblätter zu den Kautionspflichten, für die die ZKVS zuständig ist, abrufbar.

Für die anderen Kautionspflichten sind zuständig:

- Gerüstbaugewerbe: Paritätische Berufskommission für das schweizerische Gerüstbaugewerbe (<http://www.zkvs.ch/kaution/geruestbau>)
- Plattenleger-, Gips-, Parkett- und Bodenlegergewerbe im Kanton Tessin: die Paritätischen Kommissionen dieses Kantons (s. www.cpcedilizia.ch)
- Paritätische Kommission für das Basler Ausbaugewerbe.

2.3. Bestimmungen des Arbeitsgesetzes

Das schweizerische Arbeitsrecht ist, ebenso wie das deutsche, recht komplex. Auskünfte zum Arbeitsgesetz und zur Arbeitssicherheit erteilen die kantonalen Arbeitsämter⁷. Hier ein paar wichtige Punkte:

- **Sonntags- und Nachtarbeit sind grundsätzlich verboten.** Als Nachtarbeit gilt der Zeitraum von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr und als Sonntagsarbeit der Zeitraum zwischen Samstag 23.00 Uhr und Sonntag 23.00 Uhr.

Die **Feiertage** sind den Sonntagen gleichgestellt, **auch für sie gilt ein Arbeitsverbot**. Der 1. August ist Bundesfeiertag. Außerdem gibt es kantonale Feiertage, die jedoch von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind:

<http://www.feiertagskalender.ch/index.php?geo=3056&jahr=2012&hl=de&hidepast=1>.

Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit kann, wenn gewisse gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind, ausnahmsweise bewilligt werden. Weitere Informationen und Ansprechpartner: http://www.entsendung.admin.ch/cms/content/auftrag/sonntagsarbeit_de.

Zu beachten ist, dass für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit gesetzliche Überstundenzuschläge von 25 % bzw. 50 % gelten (s. Arbeitsgesetz, Art. 17b und 19 Abs. 2, http://www.admin.ch/ch/d/sr/822_11/index.html). Einige GAV sehen noch höhere Zuschläge vor.

⁷ Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes finden Sie im Internet auf folgender Seite: http://www.admin.ch/ch/d/sr/822_11/index.html

- **Wöchentliche Höchstarbeitszeit:** Sie beträgt gem. Art. 9 Arbeitsgesetz
 - 45 Stunden pro Woche für industrielle Betriebe, Büropersonal, technische und andere Angestellte,
 - 50 Stunden pro Woche für alle übrigen Arbeitnehmer.

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf nur unter engen Voraussetzungen, die in Art. 12 Arbeitsgesetz definiert sind (z. B. wegen Dringlichkeit der Arbeit oder außerordentlichem Arbeitsandrang), überschritten werden.

Die **tägliche Arbeitszeit** muss mit den Pausen in einem Zeitrahmen von 14 Stunden liegen und darf **maximal 12 1/2 Stunden** betragen. Die Arbeitszeit ist durch sog. Arbeitsrapporte zu dokumentieren (s. hierzu unter 2.4.).

- **Ruhezeiten:** Die Arbeit ist nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen:
 - ¼ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 ½ Stunden,
 - ½ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden,
 - 1 Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden.

Für jugendliche Arbeitnehmer gelten besondere Vorschriften:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/822_11/a31.html

Dem Arbeitnehmer ist eine **tägliche Ruhezeit von mindestens 11 aufeinander folgenden Stunden** zu gewähren.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie z. B. in einem Merkblatt des SECO:

<http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00009/02049/index.html?lang=de>

- **Urlaub:** Jeder Arbeitnehmer in der Schweiz hat ein Recht auf mindestens **4 Wochen** bezahlte Ferien pro Jahr (Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr **5 Wochen**, Art. 329 a OR)⁸.
- **Arbeitssicherheit:** Die schweizerischen Bestimmungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz müssen eingehalten werden. Sie decken sich weitgehend mit den deutschen Regelungen. Informationen zu diesem Thema findet man auf der Internetseite der Suva: (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt): <http://www.suva.ch/startseite-suva/praevention-suva/arbeit-suva.htm>.

Bitte beachten Sie, dass die **allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge teilweise weitergehende Regelungen enthalten**, die über die Bestimmungen des Schweizer Arbeitsgesetzes bzw. Obligationenrechts hinausgehen, also z. B. zugunsten der Arbeitnehmer weitergehende Urlaubsansprüche, Pausenregelungen usw. vorsehen. In einigen GAV finden sich auch Regelungen zur Samstagarbeit, die mitteilungs- oder sogar genehmigungspflichtig sein kann (s. z. B. GAV Holzbaugewerbe, LMV für das Bauhauptgewerbe und GAV Malergewerbe Baselland).

⁸ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/220/a329a.html>

2.4. Kontrollen

Die kantonalen Tripartiten Kommissionen sowie die Paritätischen Kommissionen erhalten Kopien der Meldungen und können vor Ort Kontrollen durchführen. Arbeitgeber sind gem. Art. 7 Abs. 2 des Entsendegesetzes verpflichtet, ihnen auf Verlangen alle Dokumente zuzustellen, welche die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen der entsandten Arbeitnehmer belegen.

Zu den angeforderten Unterlagen gehören häufig auch sog. Arbeitsrapporte. In diesen **Arbeitsrapporten** sind **Arbeits- und Pausenzeiten** sowie die **Fahrzeiten** unter Angabe der jeweiligen **Uhrzeiten** zu notieren. Da die schweizerischen Lohnbedingungen nur für die in der Schweiz geleisteten Arbeitsstunden gelten, sollte auch der Zeitpunkt des Grenzübertritts notiert werden.

2.5. Haftung des Hauptunternehmers für den Subunternehmer

Werden Arbeiten von Subunternehmern mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Schweiz ausgeführt, so muss der General- bzw. Hauptunternehmer die Subunternehmer vertraglich verpflichten, das Entsendegesetz einzuhalten. Tut er dies nicht, kann er für Verstöße von Subunternehmern mit Sanktionen belegt werden. Außerdem haftet er dann solidarisch mit dem Subunternehmer für die Nichteinhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 5 Entsendegesetz).

2.6. Sanktionen (Art. 9, 12 Entsendegesetz)

Verstöße gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen führen, abgesehen von den oben bereits genannten Sanktionen der GAV (Kontrollkosten und Konventionalstrafen), zu einer Verwaltungsbuße. Mit Bußgeldern wird auch bestraft, wer wissentlich falsche Auskünfte erteilt, die Auskunft verweigert, sich der Kontrolle widersetzt oder sie verunmöglicht.

Bei Verstößen, die nicht mehr als geringfügig eingestuft werden, sowie bei Nichtbezahlung rechtskräftiger Bußgelder kann dem Arbeitgeber außerdem verboten werden, während ein bis fünf Jahren seine Dienste in der Schweiz anzubieten. Das Gleiche gilt, wenn wissentlich falsche Auskünfte erteilt werden oder wenn jemand die Auskunft verweigert, sich der Kontrolle widersetzt oder sie verunmöglicht.

3. HANDWERKSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN / ZULASSUNGEN

In der Schweiz gibt es keine Handwerkskammern und dementsprechend keine Registrierungspflicht. Es herrscht im allgemeinen Gewerbebefreiheit, so dass auch keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist. Einschränkungen ergeben sich jedoch für bestimmte konzessionierte Berufe. Einige Tätigkeiten dürfen außerdem nur nach Erteilung einer Zulassung ausgeübt werden.

3.1. Elektroinstallationen

Handwerker, die in der Schweiz Elektroinstallationsarbeiten ausführen wollen, benötigen eine Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats:

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1
CH – 8320 Fehraltaldorf
Tel.: 0041 44 956 12 12
Fax: 0041 44 956 12 22
info@esti.admin.ch

Die Bewilligung muss schriftlich beantragt werden. Sie wird unbefristet erteilt und gilt für die gesamte Schweiz. Die Antragsformulare sowie auch die Gebührensätze (die Gebühr für eine Bewilligung beträgt mindestens 450,-- CHF) findet man auf der Internetseite des Starkstrominspektorats: www.esti.admin.ch unter „Dokumentation → Formulare NIV → Installationsbewilligung für natürliche Personen bzw. für Betriebe“ und unter „Dokumentation → Gebühren“.

Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist die Beschäftigung einer fachkundigen Person, die in den Betrieb so eingegliedert ist, dass sie die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten wirksam ausüben kann. Je nach Betriebsgröße können auch mehrere fachkundige Personen erforderlich sein. Als fachkundig gilt u. a., wer die deutsche Meisterprüfung im Elektrotechniker-Handwerk bestanden hat. Das Bewilligungsverfahren dauert in der Regel 4 – 6 Wochen.

Wer in der Schweiz Elektroinstallationen ausführt, hat

- die Verordnung über elektr. Starkstromanlagen (Starkstromverordnung; SR 734.2),
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung; NIV; SR 734.27) und
- die Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV; SR 734.26)

zu beachten (die Texte sind im Internet unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html> zu finden). Außerdem müssen die in der Schweiz geltenden Normen, feuerpolizeilichen Vorschriften, die jeweiligen Werkvorschriften des zuständigen Elektrizitätswerks etc. eingehalten werden.

Installationsarbeiten ab 3,6 kVA Anschlusswert müssen der Netzbetreiberin vor der Ausführung mit einer Anzeige gemeldet werden. Der Abschluss der Arbeiten ist ebenso, und zwar zusammen mit einem Sicherheitsnachweis, zu melden. Näheres hierzu sowie auch Hinweise, wo Sie die einzelnen Vorschriften beziehen können, finden Sie in dem Merkblatt „Ausführung von Elektroinstallationsarbeiten in der Schweiz durch Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“: http://www.esti.admin.ch/files/estimitteilungen/30_bull01_10_EI_Inst_EU_d.pdf.

3.2. Gas- und Wasserinstallationen

Firmen, die Gas- oder Wasserinstallationen ausführen, benötigen von dem zuständigen Versorgungsunternehmen eine Installationsbewilligung. Die für die Beantragung erforderlichen Formulare sowie Informationen dazu, welche Nachweise für die Qualifikation zu erbringen sind, erhält man bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen.

Falls ein Fachkundenachweis des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) verlangt wird: Versorgungsbetriebe können sich beim SVGW zertifizieren lassen. Das SVGW-Zertifikat gilt als Bescheinigung, dass der Versorgungsbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik betrieben wird.

SVGW Zürich
Grütlistrasse 44
8002 Zürich
www.svgw.ch

Der SVGW führt Register der zertifizierten Betriebe: <http://www.svgw.ch/index.php?id=319>.

3.3. Weitere Zulassungserfordernisse

Es gibt auch noch einige weitere Spezialbereiche, für die Fachkundenachweise oder Zulassungen erforderlich sind. Eine vollständige Aufzählung ist im Rahmen dieses Merkblatts nicht möglich. Hier ein paar Beispiele:

- Kaminfeger dürfen nur mit einer Zulassung tätig werden. Diese ist in dem Kanton zu beantragen, in dem die Arbeiten ausgeführt werden sollen.
- Arbeiten, bei denen erhebliche Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern freigesetzt werden können, dürfen nur von anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden. Für das Anerkennungsverfahren ist die Suva zuständig:
<http://www.suva.ch/startseite-suva/praevention-suva/arbeit-suva/gefahren-filter-suva/sanierungsarbeiten-suva/filter-detail-suva.htm>.
- Kranführer benötigen einen Kranführerausweis. Auch hierfür ist die Suva zuständig. Sie erkennt ausländische Kranführerausbildungen unter bestimmten Voraussetzungen an. Weitere Infos: <http://www.suva.ch/startseite-suva/praevention-suva/arbeit-suva/gefahren-filter-suva/fahrzeugkrane-turmdrehkrane-suva/filter-detail-suva.htm>.

4. SOZIALVERSICHERUNG

Entscheidend dafür, in welchem Land für einen Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind, ist in erster Linie der Ort, an dem die Arbeit tatsächlich ausgeübt wird. Sonderregelungen gelten jedoch für Arbeitnehmer, die im Rahmen ihres in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses **vorübergehend in die Schweiz entsandt** werden, um dort im Auftrag ihres Arbeitgebers eine Arbeit auszuführen. Handelt es sich bei den entsandten Arbeitnehmern um EU-Staatsangehörige oder Schweizer⁹, bleibt es nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts (VO (EG) 883/04), das aufgrund des Freizügigkeitsabkommens auch im Verhältnis zur Schweiz gilt, bei der Zuständigkeit der deutschen Sozialversicherung, sofern

- die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung in der Schweiz **24 Monate** nicht überschreitet,
- die arbeitsrechtliche Bindung zwischen der entsandten Person und ihrem Arbeitgeber während der gesamten Dauer der Entsendung fortbesteht und für die entsandte Person mindestens einen Monat unmittelbar vor der Entsendung die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gegolten haben,
- keine Person abgelöst wird, die zuvor in die Schweiz entsandt wurde (Ausn.: Die zuvor entsandte Person musste die Entsendung unplanmäßig, z. B. wegen einer schweren Erkrankung, vorzeitig beenden und eine andere Person wird für die verbleibende Zeit des ursprünglich geplanten Entsendezeitraums in die Schweiz entsandt), und
- der entsendende Arbeitgeber gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit in Deutschland ausübt. Nennenswert in diesem Sinne ist die Tätigkeit in Deutschland stets, wenn mindestens 25 % des Umsatzes in Deutschland erwirtschaftet werden.

⁹ Für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates oder der Schweiz besitzen, sowie für Staatsangehörige der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen kommt ggf. das deutsch-schweizerische Abkommen über Soziale Sicherheit zur Anwendung.

Vergleichbare Regeln gelten für Selbständige, die unter die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts fallen. Personen, die gewöhnlich in Deutschland selbständig tätig sind und die eine ähnliche Tätigkeit vorübergehend in der Schweiz ausüben, unterliegen weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften, sofern

- sie vor Aufnahme der Tätigkeit in der Schweiz bereits seit grundsätzlich mindestens 2 Monaten eine nennenswerte Geschäftstätigkeit in Deutschland ausgeübt haben,
- die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit in der Schweiz **24 Monate** nicht überschreitet und
- sie jederzeit den für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Anforderungen (z. B. Unterhaltung von Geschäftsräumen, Zahlung von Steuern, Eintragung bei der Handwerkskammer etc.) genügen, um die Tätigkeit bei der Rückkehr nach Deutschland fortsetzen zu können.

Sonderregeln gelten auch für Personen, die **gewöhnlich in zwei Ländern tätig werden**. Ausführliche Informationen hierzu sowie zu den oben dargestellten Regeln der Entsendung findet man in dem Merkblatt „Arbeiten in der Schweiz“ der DVKA:

http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/pdf-Dateien/Entsendemerkblaetter/Schweiz/Arbeiten_Schweiz.pdf.

Arbeitnehmer können, ebenso wie Selbständige (s. hierzu oben S. 7 f), eine „Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“ (Bescheinigung A1) beantragen. Sie ist für alle Beteiligten, Verwaltungen und Gerichte bindend, solange sie von der Stelle, die sie ausgestellt hat, nicht für ungültig erklärt oder widerrufen worden ist. Die Bescheinigung A1 sollte bei Einsätzen in der Schweiz mitgeführt werden.

In den Entsendefällen wird die Bescheinigung A1 von den gesetzlichen Krankenkassen ausgestellt. Für Personen, die nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, liegt die Zuständigkeit bei den Rentenversicherungsträgern. Personen, die gewöhnlich in mehreren Ländern tätig sind, müssen sich an die DVKA wenden.

Anträge und Fragebögen für die Beantragung des Vordrucks A1:

<http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/ArbeitenAusland/Erwerbstaetigkeit.htm>.

5. EINFUHRVORSCHRIFTEN UND ZÖLLE

5.1. Einfuhrbeschränkungen

Die Einfuhr ausländischer Waren in die Schweiz ist zum größten Teil liberalisiert. Die meisten Waren können ohne Bewilligung eingeführt werden.

Bei den Waren, die eine Einfuhrbewilligung benötigen, handelt es sich u. a. um tierische Produkte, Obst und Gemüse sowie andere landwirtschaftliche Produkte und Waren daraus (z. B. Obstsäfte), Alkohol, bestimmte chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Sprengstoffe, Zündmittel und Waffen. Für Unternehmen, die Bau- oder Montageaufträge in der Schweiz ausführen wollen, sind diese Einfuhrbeschränkungen in der Regel ohne Bedeutung.

5.2. Ausfuhranmeldung (deutscher Zoll) / Begleitpapiere

Führt ein deutscher Handwerker, der in der Schweiz Bau- und Montagearbeiten durchführt, Waren mit, die in der Schweiz verbleiben sollen, muss er sich beim deutschen Zollamt an der Grenze (Ausgangszollstelle) melden. Hier hat er eine Rechnung mit allen handelsüblichen Angaben vorzulegen und die Ware vorzuzeigen. Dienst- oder Arbeitsleistungen (z. B. Montagekosten) sind bei der Ausfuhr für den Zoll nicht von Interesse. Sie sollten daher auf der Ausfuhrrechnung getrennt ausgewiesen werden oder unberücksichtigt bleiben.

Außerdem ist eine **Ausfuhranmeldung** abzugeben. Bis zu einem Warenwert von **€ 1.000,-** (sofern die Eigenmasse 1.000 kg nicht überschreitet) reicht die Vorlage einer Rechnung für die Ausfuhranmeldung aus. Sie gilt mit Stempel der Ausgangszollstelle als Ausfuhrnachweis.

Für Ausfuhren mit höheren Warenwerten hat seit dem 1. Juli 2009 eine **elektronische Ausfuhranmeldung** zu erfolgen. Die Verwendung von Papiervordrucken ist nicht mehr möglich.

Man kann sich bei der Erstellung der Ausfuhrdokumente durch einen Dienstleister (z. B. Zollagenten, Spedition) vertreten lassen. Für Betriebe, die nur selten Ausfuhren durchführen und mit der Erstellung von Ausfuhranmeldungen nicht vertraut sind, wird dies im Zweifel der einfachste Weg sein.

Betriebe, die die elektronische Ausfuhrerklärungen selbst abgeben wollen, können dies über

- die Internet-Ausfuhranmeldung Plus (IAA-Plus)
- eine eigene ATLAS-Teilnehmersoftware oder
- einen dezentralen Kommunikationspartner (IT-Serviceprovider)

tun. Die Teilnahme am Verfahren ATLAS-Ausfuhr/AES setzt eine zertifizierte Software voraus und ist mit entsprechenden Kosten verbunden.

Um „IAA-Plus“ nutzen zu können, braucht man

- ein gültiges ELSTER-Zertifikat und
- eine gültige deutsche EORI-Nummer (s. u.)

Mit „IAA Plus“ können Ausfuhranmeldungen im Internet mit einem elektronischen Zertifikat abgegeben werden. Die Vorlage einer handschriftlich unterzeichneten Ausfuhranmeldung bei der zuständigen Zollstelle ist damit nicht mehr erforderlich. Außerdem besteht die Möglichkeit des Herunterladens des Ausfuhrbegleitdokuments (ABD) sowie auch des Ausgangsvermerks, um diese auszudrucken. Dieser Ausgangsvermerk wird benötigt, um die Steuerbefreiung von der deutschen Umsatzsteuer in Anspruch nehmen zu können. Weitere Informationen zu IAA-Plus:

<http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/ATLAS/Internetzollanmeldungen/internetzollanmeldungen.html>

Die Ausfuhranmeldung erfolgt entweder im einstufigen oder im zweistufigen Verfahren:

- für **Warenwerte bis € 3.000** steht das **einstufige Normalverfahren** zur Verfügung,
- ab einem **Warenwert von € 3.001** ist das **zweistufige Normalverfahren** (mit Vorabfertigung der Ausfuhranmeldung durch das örtlich zuständige Binnenzollamt) vorgeschrieben.

Für das Erstellen der Ausfuhranmeldung benötigt man die Warennummern der Waren, die ausgeführt werden. Man findet sie in dem „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ des Statistischen Bundesamtes:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis_downloads.html

Für die Abgabe von Ausfuhranmeldungen ist eine **EORI-Nummer** erforderlich. Keine Verpflichtung zur Angabe einer solchen Nummer besteht hingegen in den Fällen, in denen für die Ausfuhranmeldung die Vorlage einer Rechnung ausreicht (Warenwerte bis € 1.000, s. o.).

Die EORI-Nummer wird auf Antrag kostenlos vom Informations- und Wissensmanagement Zoll vergeben. Weitere Informationen hierzu sowie ein Antragsformular finden Sie auf der Internetseite http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/eori-nummer_node.html.

Fragen zum Zollverfahren können Sie an Ihre örtliche Zolldienststelle oder das Informations- und Wissensmanagement Zoll richten:

http://www.zoll.de/DE/Service/Auskuenfte/Zollthemen/zollthemen_node.html.

5.3. Zollbestimmungen bei der Einfuhr (Schweizer Zoll)

Waren und Gegenstände, die dem Einfuhrzoll unterliegen und endgültig in der Schweiz verbleiben sollen, sind beim Grenzzollamt grundsätzlich zur **Einfuhrverzollung** anzumelden.

In der Schweiz wird, im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland, nicht nach dem Wertzollsystem verzollt, sondern nach dem **Gewichtszollsystem**. Der Wert der Ware spielt für die Zollerhebung keine Rolle. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus Art. 2 des Zolltarifgesetzes, wonach alle Waren bei der Einfuhr grundsätzlich nach dem Bruttogewicht zu verzollen sind.

Einige Waren sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Einfuhrzoll ausgenommen. Auf der Seite www.tares.ch kann man anhand der Warennummern ermitteln, ob ein Zollsatz bzw. welcher Zollsatz gilt (in der „Tarifsuche“ die Waren-/Tarifnummer eingeben und dann „zeige Details“ öffnen).

Lastet auf der Ware ein Zollsatz, erfolgt die Einfuhr dennoch **zollfrei** (oder zollbegünstigt), wenn es sich um Ursprungswaren aus Ländern handelt, mit denen die Schweiz ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat (z. B. EG, EFTA, Türkei), und bei der Zollabfertigung eine sog. Präferenzklärung abgegeben wird.

Der Präferenznachweis wird durch die **Warenverkehrsbescheinigung EUR.1** geführt. Sie wird von dem Ausführer ausgestellt und von der Ausfuhrzollstelle (für den Sitz des Unternehmens zuständiges Binnenzollamt) auf Antrag bescheinigt. Die Vordrucke sind bei den Industrie- und Handelskammern oder bei Formularverlagen erhältlich.

Bis zu einem Warenwert von **€ 6.000,-** kann die Erklärung der Ursprungseigenschaft auch auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder anderen Handelspapieren abgegeben werden.

Wird die Erklärung der Ursprungseigenschaft auf Handelspapieren abgegeben, ist folgender Text zu verwenden:

„Der Ausführer der Waren (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungsnummer), auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte¹⁰ Ursprungswaren sind.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)“

¹⁰ Der zutreffende Ursprung der Waren ist anzugeben. Achtung: Die Abkürzung „EG“ für Europäische Gemeinschaft ist nicht mehr zulässig. Da der Code „EG“ für Ägypten steht, muss, um Verwechslungen zu vermeiden, entweder der Begriff „Europäische Gemeinschaft“ ausgeschrieben oder eine der folgenden Abkürzungen verwendet werden: „EEC“, „CEE“ oder „CE“.

Betriebe, die häufig Waren ausführen, haben die Möglichkeit, eine Zulassung als „ermächtigter Ausführer“ zu beantragen. Dann können sie Ursprungserklärungen auf Rechnungen für alle Ausführungen (ohne Wertgrenze) abgeben. Die Ursprungserklärung muss in diesem Fall auch die Bewilligungsnummer enthalten. Die Zulassung als ermächtigter Ausführer ist beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen.

Die entsprechenden Nachweise der Ursprungseigenschaft der Ware müssen dem ausführenden Handwerker vorliegen. Wer Material in die Schweiz einführt, welches in der EG hergestellt wurde und damit EG-Ursprungsware ist, kann sich dies vom Vorlieferanten mit einer sog. Lieferantenerklärung bestätigen lassen.

Ware kann auch durch ausreichende Be- oder Verarbeitung in der EG zur EG-Ursprungsware werden. Die Bedingungen hierfür stehen in den sog. Verarbeitungslisten, die nach HS-Positionen (die ersten vier Stellen der Waren- bzw. Zolltarifnummer) gegliedert sind. Sie können bei den Zollstellen erfragt oder im Internet eingesehen werden:

http://www.wup.zoll.de/wup_online/liste_synopse.php?stichtag=12.10.2011.

Handelt es sich bei den Einfuhrwaren nicht um EG-Ursprungswaren, sondern um Drittlandprodukte, so sind diese zu den normalen Zollsätzen des schweizerischen Gebrauchszolltarifs zollpflichtig.

Bitte beachten Sie, dass sich der Präferenznachweis nur auf den Zollsatz bezieht. Die Verpflichtung zur Zahlung der Einfuhrsteuer (s. hierzu unten) ist hiervon nicht betroffen.

5.4. Einfuhranmeldung (Schweizer Zoll) / Entrichtung der Einfuhrabgaben

Die Einfuhr von Waren in die Schweiz ist nach dem Selbstveranlagungsprinzip schriftlich anzumelden. Dazu muss eine Einfuhranmeldung abgegeben werden.

Seit dem 01.01.2013 sind Handelswaren in der Schweiz elektronisch (e-dec web) anzumelden. Die Papierformulare 11.010 (Einfuhr) und 11.030 (Ausfuhr) stehen nicht mehr zur Verfügung. Das System e-dec web, das keine vorherige Registrierung voraussetzt, ermöglicht eine kostenlose Übermittlung von Zollanmeldungen.

Der Einstieg in e-dec web erfolgt über <https://e-dec-web.ezv.admin.ch/webdec/main.xhtml>. Die Zollanmeldungen können lokal gespeichert und für weitere Zollanmeldungen wieder verwendet werden.

Die Zollanmeldung wird, nachdem alle Pflichtfelder ausgefüllt wurden, mittels Klicken auf den Button „Senden“ an die EZV übermittelt. Der Anmelder muss sich dann innerhalb einer Frist von 30 Tagen mit der Ware, den Begleitpapieren (Rechnung, ggf. Ursprungsnachweis usw.) sowie der ausgedruckten Einfuhrliste (bzw. der Zollanmeldungs-Nr.) bei der Zollstelle am Schalter melden. Einzelheiten zu diesem Verfahren können in dem „Handbuch e-dec Web (Prozessablauf der Internetzollanmeldung“ nachgelesen werden: <https://e-dec-web.ezv.admin.ch/webdec/main.xhtml> unter „Links“).

Wer Gegenstände in die Schweiz einführt, muss an der Grenze nebst evtl. fälligen Zöllen die Einfuhrsteuer entrichten, sofern nicht die Voraussetzungen für eine steuerbefreite Einfuhr vorliegen. Die Einfuhrsteuer beträgt

- im Normalfall **8 %**
- für bestimmte Güter des täglichen Bedarfs **2,5 %** (z. B. Ess- und Trinkwaren ohne Alkohol, Futtermittel, Vieh, lebende Pflanzen, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, registrierte Medikamente)
- **3,8 %** für Beherbergungsleistungen

Die Steuer bemisst sich bei Veräußerungsgeschäften vom Entgelt, das der Lieferant von seinem Kunden erhält. Sind im Entgelt die Nebenkosten (z. B. Beförderungsleistungen, Nebentätigkeiten des Transportgewerbes und Verzollungsleistungen) bis zum ersten Bestimmungsort in der Schweiz nicht bereits enthalten, sind diese Kosten in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen.

Fehlen bei der Einfuhr der Gegenstände Preisangaben oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit einer deklarierten Wertangabe, so kann die Eidg. Zollverwaltung die Steuerbemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen.

Führt ein Lieferant mit den eingeführten Gegenständen in der Schweiz werkvertragliche Arbeiten aus (Lieferung und Montage/Einbau der Gegenstände), ist bezüglich der Steuerbemessungsgrundlage wie folgt zu unterscheiden:

a) Der Lieferant ist in der Schweiz nicht als Steuerpflichtiger registriert

Die Steuer bemisst sich vom Gesamtentgelt (Material, Einbau- und Montagekosten sowie evtl. Nebenkosten bis zum ersten Bestimmungsort), das der Kunde zu entrichten hat.

Steht beim Grenzübertritt die Höhe der Kosten, die durch die Montage oder sonstigen Werkleistungen anfallen, noch nicht fest, sind die Gegenstände provisorisch zu verzollen. Die schweizerische Mehrwertsteuer wird in diesem Fall aus einem Betrag berechnet, der mindestens demjenigen entspricht, was der schweizerische Auftraggeber schließlich zu bezahlen hat. Die voraussichtliche Rechnungssumme ist durch Verträge, Auftragsbestätigungen, Kostenvoranschläge usw. zu belegen. Die endgültige Abrechnung mit dem Eingangszollamt erfolgt nach Übersendung der Schlussrechnung an den Kunden.

Bei einer definitiven Veranlagung (anstatt provisorischer Verzollung) können im Nachhinein festgestellte Mehr- oder Minderkosten berichtigt werden. Zu viel bezahlte Steuern können innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren zurückgefordert werden. Zu wenig bezahlte Steuern sind selbständig nachzumelden (strafbefreite Selbstanzeige).

Bei werkvertraglichen Lieferungen, die nicht steuerpflichtige ausländische Unternehmen in der Schweiz erbringen, ist der ausländische Leistungserbringer in den Einfuhrdokumenten als Importeur per Adresse des inländischen Leistungsempfängers aufzuführen. Kommt der Empfänger in den Besitz des zollamtlichen Original-Einfuhrdokuments und hat er diese werkvertraglichen Lieferungen verbucht, kann er die Einfuhrsteuer als Vorsteuer abziehen.

b) Der Lieferant ist in der Schweiz als Steuerpflichtiger registriert (s. hierzu unten unter 6.1.)

Die Steuer auf den eingeführten Gegenständen bemisst sich in diesem Fall nach dem Verkaufspreis der eingeführten Gegenstände am ersten Bestimmungsort. Die Montagekosten sind bei der Einfuhr nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage.

Reist ein Leistungserbringer zur Ausführung von Arbeiten in die Schweiz ein, ohne Material mitzuführen, fehlt das Steuerobjekt der Einfuhr. In diesem Fall ist keine Einfuhrsteuer zu entrichten (evtl. muss sich der Leistungserbringer aber bei der Eidg. Steuerverwaltung anmelden, s. hierzu 6.1.).

Weitere Informationen s. Merkblatt 52.02 „Werkvertragliche Lieferungen und Ablieferung von Gegenständen nach Bearbeitung im Inland“:

http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00154/00609/index.html?lang=de#sprungmarke0_1

→ unter „Externe Links: 52.02 „Werkvertragliche Lieferungen“.

Zentralisiertes Abrechnungsverfahren

Für Betriebe, die regelmäßig Ein- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten haben, gibt es ein **Zentralisiertes Abrechnungsverfahren**. Es hat den Vorteil bargeldloser Zollabfertigung, kürzerer Wartezeiten bei den Zollämtern und einer Zahlungsfrist von 60 Tagen für die Steuer.

Wer an dem ZAZ-Verfahren teilnehmen will, muss bei der Oberzolldirektion eine Sicherheit (meist Bankbürgschaft) leisten. Weitere Einzelheiten:

http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/abfertigungshilfen/00375/index.html?lang=de.

Auskunft hierzu erteilt die

Eidgenössische Oberzolldirektion
 Monbijoustr. 40
 CH – 3003 Bern
 Tel.: 0041 31 322 65 11
 Fax: 0041 31 322 78 72
www.ezv.admin.ch

Abfertigungszeiten

Die Zollabfertigung ist an die Öffnungszeiten der für die Verzollung zuständigen Zollämter gebunden (in der Regel von Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr). Dienststellenverzeichnis mit Öffnungszeiten: <http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/01808/index.html?lang=de>.

Im Zollkreis I (Zollkreisdirektion Basel) sind für die Abfertigung von Handelswaren die Grenzzollämter HZA Basel/Weil-Autobahn und HZA Rheinfelden-Autobahn zuständig. Die Abfertigungskompetenz der Nebenzollämter Riehen, Riehen-Grenzacherstrasse, Stein/Bad Säckingen und Laufenburg beschränkt sich auf die Verzollung von Handelswaren im grenznachbarlichen Verkehr (Lokalverkehr in 10 km-Zone), die keine Schwierigkeiten bieten. Die Öffnungszeiten und der Personalbestand dieser Nebenzollämter wurden mit der Eröffnung der Zollanlage Rheinfelden-Autobahn im März 2006 eingeschränkt.

Verbot von Binnentransporten

Binnentransporte in der Schweiz (z. B. der Transport von Materialien von einem Baumarkt zum Kunden) mit unverzollten EU-Fahrzeugen sind nicht zulässig. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Schweizer Zoll.

5.5. Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung (Carnet A.T.A., ZAVV, formlose Liste für Werkzeuge)

Das Carnet A.T.A. ist insbesondere für die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung, Warenmustern und Messegut zu verwenden. Es enthebt den Zollpflichtigen von der Sicherstellung der Einfuhrabgaben beim Grenzübertritt.

Die Gültigkeitsdauer eines Carnet A.T.A. beträgt maximal 1 Jahr. Dieser Ausweis ersetzt alle sonst üblichen Zollpapiere. Die deutschen Firmen können das Carnet A.T.A. bei der zuständigen IHK beantragen.

In Bezug auf das Abfertungsverfahren ist zu beachten, dass Carnet-Inhaber die Ware und das Carnet-Heft zunächst der deutschen Ausfuhrzollstelle vorzulegen haben. Später sind die Waren dann noch dem zuständigen schweizerischen Einfuhrzollamt zur Eingangsbescheinigung vorzuführen. Bei der Wiederausfuhr ist das Carnet A.T.A. der Ausfuhrzollstelle mit den Waren zur Ausgangsbescheinigung vorzuführen.

Verbrauchsmaterial, das mit der Berufsausrüstung zur Einfuhr gelangt, fällt nicht unter den Begriff „Berufsausrüstung“ und ist deshalb bei der Einfuhr in die Schweiz separat zur Einfuhr zu verzollen.

Von dem Carnet A.T.A.-Verfahren ausgeschlossen sind auch Ausrüstungen, die der Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, der Ausführung von Erdarbeiten oder ähnlichen Zecken dienen. In solchen Fällen kann für die vorübergehende Einfuhr in die Schweiz beim Schweizer Zoll eine Zollabfertigung zur vorübergehenden Verwendung (ZAVV) beantragt werden. Hierfür ist die Erbringung einer Sicherheitsleistung in Höhe der Einfuhrabgaben erforderlich. Bei dem deutschen Zoll sind die Waren zur vorübergehenden Ausfuhr anzumelden. Auskünfte zu diesen Verfahren erteilen die Zollämter.

In einigen Fällen ist für die Zollabfertigung zur vorübergehenden Verwendung eine vorherige Bewilligung erforderlich, so z. B. bei der Einfuhr von Autokränen und selbstfahrenden LKW-Hebebühnen. Auskünfte hierzu erteilen die Zollkreisdirektionen.

Gebrauchte und von Hand tragbare Berufsausrüstung darf formlos in die Schweiz eingeführt werden. Es reicht aus, wenn der Einführer eine Liste bei sich führt, auf der die Gegenstände aufgeführt sind. Diese Liste wird dem deutschen und dem Schweizer Zoll zur Kontrolle und zum Abstempeln vorgelegt.

6. STEUERN

6.1. Mehrwertsteuer im Inland

Der **Normalsatz für steuerbare Lieferungen und Dienstleistungen** beträgt seit dem 1. Januar 2011 **8 %**, der ermäßigte für bestimmte Güter des täglichen Bedarfs 2,5 % (z. B. Nahrungsmittel, Zeitungen etc.) und der Sondersatz für Beherbergungsleistungen 3,8 %.

Werden Bauarbeiten ausgeführt oder Maschinen/Anlagen montiert bzw. repariert (sog. werkvertragliche Lieferungen), richtet sich die Mehrwertsteuerpflicht nach dem Ort, an dem die Leistung vorgenommen wird. In diesen Fällen kommt daher das schweizerische Mehrwertsteuerrecht zur Anwendung¹¹.

Von der Steuerpflicht ist jedoch **befreit, wer in der Schweiz innerhalb eines Jahres weniger als 100.000 CHF Umsatz** ausführt.¹²

Auf die Befreiung von der Steuerpflicht kann verzichtet werden. Der Verzicht gilt für mindestens eine Steuerperiode und ist gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu erklären. Interessant könnte dies z. B. für Unternehmen sein, die sich die Möglichkeit schaffen wollen, in der Schweiz Vorsteuerbeträge aus Eingangsrechnungen, die mit Schweizer Mehrwertsteuer belastet sind, geltend zu machen.

¹¹ Andere Regeln gelten bei **Lieferungen ohne Montagearbeiten** zu einem in der Schweiz ansässigen Kunden. In diesen Fällen gilt die Lieferung als dort ausgeführt, wo mit der Beförderung oder Versendung begonnen wurde. Befindet sich dieser Ort in Deutschland oder in einem anderen Land außerhalb der Schweiz, liegt kein in der Schweiz getätigter Umsatz vor, so dass in diesem Fall unabhängig von der Höhe des Umsatzes nur die Einfuhrsteuer zu zahlen ist. Weitere Informationen hierzu sowie zu dem Sonderfall der „Unterstellungserklärung“ s. MWST-Info 06 „Ort der Leistungserbringung“: <http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00154/00609/index.html?lang=de>

¹² Art. 10 Abs. 2a MWSTG: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c641_20.html

Mit dem zum 1. Januar 2010 in Kraft getretenen neuen Mehrwertsteuergesetz wurde eine sog. **Bezugsteuerpflicht** eingeführt. Hierunter fallen u. a. Lieferungen durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind und die keine Einfuhrsteuer zu entrichten haben (z. B. Betriebe, die Montageleistungen in der Schweiz erbringen, ohne Waren einzuführen). In diesen Fällen muss eine Versteuerung durch den Empfänger in der Schweiz erfolgen, sofern dieser

- entweder in der Schweiz steuerpflichtig ist oder aber
- zwar nicht steuerpflichtig ist (z. B. Privatpersonen), aber im Kalenderjahr für mehr als 10.000 CHF Leistungen von ausländischen Unternehmen bezieht und vorgängig durch die zuständige Behörde schriftlich über die Bezugsteuerpflicht informiert wurde¹³.

Unternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz ausschließlich der Bezugsteuer unterliegende Leistungen erbringen, sind, sofern es sich nicht um Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger handelt, ebenfalls von der Steuerpflicht befreit¹⁴.

Jeder Leistungserbringer hat die Mehrwertsteuerpflicht selbst abzuklären. Wer zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet ist, muss sich **unaufgefordert** innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Steuerpflicht **bei der Eidg. Steuerverwaltung anmelden** und außerdem

- einen **Fiskalvertreter** bestellen,
- eine **Sicherheitsleistung** erbringen (dies geschieht in der Form einer Bankbürgschaft bei einer in der Schweiz ansässigen Bank oder durch Bareinzahlung auf das Konto der Eidg. Steuerverwaltung),
- in der Regel vierteljährlich Steuerabrechnungen einreichen.

Bei der Rechnungsstellung sind die in der Schweiz hierzu geltenden Bestimmungen zu beachten. **Rechnungen** müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Ort des Leistungserbringers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt, sowie die Nummer, unter der er im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist;
- b) Name und Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- c) Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;
- d) Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- e) Entgelt für die Leistung;
- f) anwendbarer Steuersatz und der vom Entgelt geschuldete Steuerbetrag; schließt das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes.

Es empfiehlt sich darüber hinaus, den Fiskalvertreter auf der Rechnung zu benennen.

¹³ Einzelheiten zur Bezugsteuerpflicht s. MWST-Info 14 „Bezugsteuer“:
<http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00154/01042/index.html?lang=de>

¹⁴ Art. 10 Abs. 2b MWSTG: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c641_20.html

Auskünfte zur schweizerischen Mehrwertsteuer erteilt die

Eidgenössische Steuerverwaltung
 Hauptabteilung Mehrwertsteuer
 Schwarztorstr. 50
 CH – 3003 Bern
 Tel.: 0041 31 322 21 11
 Fax: 0041 31 325 71 38
mwst.webteam@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Weitere Informationen: <http://www.estv.admin.ch/mwst/themen/00154/00609/index.html?lang=de>
 (s. auch MWST-Info 02 „Steuerpflicht“, unter „Dokumentation“)

6.2. Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Gemäß Art. 7 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland-Schweiz (DBA) werden Gewinne eines Unternehmens grundsätzlich in dem Land besteuert, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, es sei denn, dass das Unternehmen seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene **Betriebsstätte** ausübt. Ist dies der Fall, werden die Gewinne des Unternehmens insoweit, als sie der Betriebsstätte zugerechnet werden können, in dem anderen Vertragsstaat besteuert.

Eine Betriebsstätte setzt grundsätzlich eine feste Geschäftseinrichtung – wie z. B. eine Zweigniederlassung, Fabrikationsstätte oder Werkstätte – voraus. Zu beachten ist, dass gemäß Art. 5 Abs. 2 DBA auch Bauausführungen oder Montagen, deren Dauer 12 Monate überschreitet, als Betriebsstätte im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens gelten. Eine Betriebsstätte wird ferner fingiert, wenn eine Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des deutschen Unternehmens Verträge in der Schweiz abzuschließen, und diese Vollmacht auch gewöhnlich ausübt (Art. 5 Abs. 4 DBA).

6.3. Lohnsteuer

Arbeitseinkünfte aus unselbständiger Tätigkeit müssen im Allgemeinen in dem Staat besteuert werden, in dessen Gebiet die Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt jedoch nicht ausnahmslos. Besondere Regeln gelten z. B. für kurzfristige Auslandstätigkeiten (Art. 15 Abs. 2 DBA). Vergütungen, die eine in Deutschland ansässige Person für eine in der Schweiz ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, werden in Deutschland versteuert, sofern

- der Arbeitnehmer sich nicht länger als **183 Tage** während des betreffenden Kalenderjahres in der Schweiz aufhält,
- die Vergütung von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt wird, der nicht in der Schweiz ansässig ist, und
- die Vergütung nicht von einer Betriebsstätte oder anderen festen Einrichtung getragen wird, die der Arbeitgeber in der Schweiz unterhält.

Weitere Sonderregeln gelten für Grenzgänger (Art. 15a DBA). Betriebe, die in der Schweiz tätig werden, sollten sich von ihrem Steuerberater zu diesen Fragen beraten lassen.

7. SONSTIGES

7.1. Schwerverkehrsabgabe

Die Schweiz hat zum 1. Januar 2001 eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) eingeführt. Sie muss für alle Motorfahrzeuge und deren Anhänger entrichtet werden, die

- ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen aufweisen,
- dem Gütertransport dienen und
- im In- und Ausland immatrikuliert sind und das öffentliche Straßennetz der Schweiz befahren.

Die LSVA bemisst sich nach den gefahrenen Kilometern, dem höchstzulässigen Gesamtgewicht sowie nach den Schadstoffwerten des Zugfahrzeugs. Erhoben wird sie nach dem Selbstdeklarationsprinzip, d. h. Fahrzeughalter und - bei ausländischen LKWs - Fahrer sind für die Angaben bzw. das Funktionieren der Erfassungsmittel verantwortlich. Informationen zur Schwerverkehrsabgabe erhält man bei der Eidgenössischen Zollverwaltung:

(http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/steuern_abgaben/00379/index.html?lang=de).

7.2. Autobahnvignette

Die Benutzung der Nationalstraßen (Autobahnen und Autostraßen) ist in der Schweiz abgabepflichtig. Der Abgabe unterstehen Motorfahrzeuge und Anhänger bis je 3,5 t Gesamtgewicht (z. B. Pkw, Wohnwagen, Motorräder usw.) sowie Motorfahrzeuge und Anhänger über je 3,5 t Gesamtgewicht, die nicht der Schwerverkehrsabgabe unterliegen. Diese Abgabe ist durch den Kauf einer Jahresvignette zu entrichten (Preis: CHF 40,-). Weitere Informationen hierzu finden Sie unter http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat/informationen/00421/index.html?lang=de.

7.3. Lenkungsabgaben auf VOC

Aus Gründen des Umweltschutzes werden in der Schweiz Lenkungsabgaben auf VOC erhoben. VOC steht für eine Vielzahl von flüchtigen organischen Verbindungen, wie sie häufig in Form von Lösungsmitteln in Lacken, Farben, Reinigungsmitteln usw. vorkommen. Die Abgabe für VOC, die bei der Einfuhr zu entrichten ist, beträgt 3 CHF pro kg VOC. Produkte, die höchstens 3 % VOC enthalten, sind nicht mit der Abgabe belastet. Weitere Informationen finden Sie unter http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/steuern_abgaben/00381/index.html?lang=de.

7.4. Sonntags- / Nachtfahrverbot

Für Motorfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, für Sattelmotorfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtzugsgewicht von mehr als 5 t und für Fahrzeuge, die einen Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t mitführen, gilt ein **Nachtfahrverbot von 22.00 bis 5.00 Uhr** und ein **Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen**. Weitere Informationen: <http://www.bav.admin.ch/landverkehrsabkommen/01555/01572/index.html?lang=de>.

7.5. Normung

Auskünfte über Normen und technische Regeln erteilt die **Schweizerische Normenvereinigung:**

Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV)
 Bürglistrasse 29
 CH – 8400 Winterthur
 Tel.: 0041 52 224 54 54
 Fax: 0041 52 224 54 74
info@snv.ch
www.snv.ch

Weitere Ansprechpartner sind die Fachverbände, wie z. B. der **Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA)**. Er betreut das schweizerische Normenwerk des Bauwesens:

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
 Selnastr. 16
 CH – 8027 Zürich
 Tel.: 0041 44 283 15 15
 Fax: 0041 44 283 15 16
n-o@sia.ch
www.sia.ch

Informationen über Normen auf den Gebieten Elektro-, Energie- und Informationstechnik erhält man beim **SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik (Electrosuisse):**

SEV Verband für Elektro-, Energie und Informationstechnik:
 Luppenstr. 1
 CH – 8320 Fehraltaldorf
 Tel.: 0041 44 956 11 11
 Fax: 0041 44 956 11 22
info@electrosuisse.ch
www.electrosuisse.ch

Dieses Merkblatt wurde erstellt von dem **Grenzüberschreitenden Beratungsnetz für Handwerk und KMU am Oberrhein / Réseau Transfrontalier d'Information pour l'Artisanat et les PME dans le Rhin Supérieur**, eine mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission (INTERREG II und III) geschaffene gemeinsame Einrichtung der

Chambre de Métiers d'Alsace
Handwerkskammer Freiburg
Handwerkskammer Karlsruhe
Handwerkskammer der Pfalz, EU- und Exportberatungsstelle Landau und der
Wirtschaftskammer Baselland.

Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt ausgearbeitet. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch, mit Ausnahme von Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, keine Haftung übernommen werden.

Ohne schriftliche Genehmigung des Grenzüberschreitenden Beratungsnetzes ist es nicht gestattet, dieses Merkblatt oder Teile davon zu verwenden und zu verarbeiten.

Straßburg - Freiburg - Karlsruhe - Landau - Liestal

Adressen:**Bundesamt für Migration**

Quellenweg 6
 CH – 3003 Bern-Wabern
 Tel.: 0041 31 325 11 11
 Fax: 0041 31 325 93 79
www.bfm.admin.ch

**Industrie- und Handelskammer
Südlicher Oberrhein**

Schnewlinstr. 11 –13
 79098 Freiburg
 Tel.: 0761 38 58 - 0
 Fax: 0761 38 58 - 222
www.suedlicher-oberrhein.ihk.de

Eidgenössische Oberzolldirektion

Sektion Mehrwertsteuer
 Monbijoustr. 40
 CH – 3003 Bern
 Tel.: 0041 31 322 65 11
 Fax: 0041 31 322 78 72
www.ezv.admin.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung

Hauptabteilung Mehrwertsteuer
 Schwarztorstr. 50
 CH – 3003 Bern
 Tel.: 0041 31 322 21 11
 Fax: 0041 31 325 75 61
<http://www.estv.admin.ch>

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Luppenstrasse 1
 CH – 8320 Fehraltdorf
 Tel.: 0041 44 956 12 12
 Fax: 0041 44 956 12 22
<http://www.estl.admin.ch>

**Handwerk International
Baden-Württemberg**

Heilbronner Str. 43
 70191 Stuttgart
 Tel.: 0711 16 57 - 227
 Fax: 0711 16 57 - 827
<http://www.handwerk-international.de/>

**Industrie- und Handelskammer
Hochrhein-Bodensee**

Ernst-Friedrich-Gottschalk-Weg 1
 79650 Schopfheim
 Tel.: 07622 39 07 - 200
 Fax: 07622 39 07 - 250
www.konstanz.ihk.de

Zollkreisdirektion Basel

Elisabethenstr. 31/31
 CH – 4051 Basel
 Tel.: 0041 61 287 11 11
 Fax: 0041 61 287 13 13

Handelskammer Deutschland-Schweiz

Tödistr. 60
 CH – 8002 Zürich
 Tel.: 0041 1 44 283 61 61
 Fax: 0041 1 44 283 61 00
www.handelskammer-d-ch.ch

**Schweizerischer Verein des Gas- und
Wasserfaches**

Grütlistr. 44
 CH – 8002 Zürich
 Tel.: 0041 44 288 33 33
 Fax: 0041 44 202 16 33
<http://www.svgw.ch>